



Merkblatt

Stilllegung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

Wird eine Abscheideranlage außer Betrieb genommen ist diese so zu sichern, dass danach von ihr keine Gefahren für Dritte oder die Umwelt ausgehen können. Hierzu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die Abscheideranlage (einschließlich der Zulaufleitungen) ist durch einen Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 62 AwSV zu reinigen und vollständig zu entleeren.
2. Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der entnommenen Inhaltsstoffe sind zu beachten.
3. Prüfung der Abscheideranlage durch einen Fachkundigen¹⁾ auf Beschädigungen, insbesondere auf Undichtheiten **vor dem Ausbau/Verfüllung**.

¹⁾Fachkundige im Sinne der DIN 1999-100 oder Sachverständige im Sinne der Indirekteinleiterverordnung. Diese Prüfungen können wegen der erforderlichen Fachkenntnisse i.d.R. nicht durch das Personal des Anlagenbetreibers durchgeführt werden.

4. Vorlage des Prüfberichtes bei der Wasserbehörde spätestens vier Wochen nach Stilllegung der Anlage.
5. Bei Erkennen von Schäden, die eine Verunreinigung des Untergrundes (Boden und/oder Grundwasser) besorgen lassen, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren. Dies betrifft auch die ggf. erforderliche Entsorgung von verunreinigtem Bauschutt und/oder Erdaushub.
6. Wird die Anlage nicht ausgebaut, so ist sie gegen irrtümliche Benutzung zu sichern (z.B. durch Verschließen der Zuleitungen, Anschluss der Grundstücksentwässerung direkt an den Kanal). Zur dauerhaften Sicherstellung der Standfestigkeit wird empfohlen, die Anlage mit einem geeigneten Füllstoff (z.B. Sand) verfüllen zu lassen.
7. Die Stilllegung der Abscheideranlage ist der Behörde spätestens nach vier Wochen formlos anzuzeigen. Dabei sind vorzulegen:
 - Benennung der stillgelegten Anlage mit Angaben zu dem bisherigen Einsatzzweck (z.B. Abscheider für Betankungsfläche oder Waschplatz usw.) und der ggf. künftigen Verwendung (z.B. Regenwasserzisterne) oder der Art der Stilllegung (z.B. Anlage wurde kurzgeschlossen, Ausbau, Verfüllung usw.).



- Benennung ggf. betroffener baurechtlicher oder wasserrechtlicher Zulassungen (z.B. Baugenehmigung, Einleiterlaubnis, Anzeige der Einleitung).
- Bericht zur Stilllegungsprüfung (siehe Punkt 3).
- Soweit relevant, Erläuterungen und Nachweise zur Erkundung und ggf. Sanierung aufgetretener Untergrundverunreinigungen.